

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bei der Kommunal- und Verwaltungsreform wird verstärkt auf freiwillige Gebietsänderungen gesetzt. In einer für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen, bis zum 30. Juni 2012 laufenden Freiwilligkeitsphase können verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden Gebietsänderungen initiieren.

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich streben im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde an. Sie möchten frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen.

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich zielen zudem auf verstärkte Kooperationen miteinander im Vorfeld der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ab.

In übereinstimmenden Beschlüssen haben der Stadtrat Osthofen und der Verbandsgemeinderat Eich ihren Willen zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde sowie zu verstärkten Kooperationen vor dieser Gebietsänderung erklärt.

Vorausgegangen sind intensive Verhandlungen zwischen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich.

Die Verhandlungsergebnisse enthalten zwei von den beiden kommunalen Gebietskörperschaften am 3. November 2011 abgeschlossene Vereinbarungen.

In die Diskussionen über freiwillige Gebietsänderungen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich sind die Bürgerinnen und Bürger einbezogen worden.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme und für verstärkte Kooperationen zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich im Vorfeld der Gebietsänderung.

## B. Lösung

Die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich zum 1. Juli 2014 und damit einhergehende Festlegungen, insbesondere auch zu verstärkten Kooperationen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften vor der Gebietsänderung, werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

## C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) gibt es keine Alternative.

## D. Kosten

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich hat erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, längerfristig Einsparungen bei den Personalkosten von jährlich rund 695 000 Euro und bei den Sachkosten von jährlich rund 170 000 Euro zu erreichen.

Aus Anlass der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde gewährt das Land dieser kommunalen Gebietskörperschaft einmalig eine Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro. Darüber hinaus unterstützt das Land die Gebietsänderung mit Projektförderungen.

In einem Übergangszeitraum werden sich infolge der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich und der damit verbundenen Zusammenführung der Kommunalverwaltungen der beiden kommunalen Gebietskörperschaften geringfügige zusätzliche Kosten ergeben. Ihre Größenordnung kann im Vorfeld der Maßnahmen nicht genau bestimmt werden.

Die verstärkten Kooperationen zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich vor der Gebietsänderung werden ebenfalls zu Kosteneinsparungen führen, die sich allerdings derzeit nicht konkret beziffern lassen.

**Landesgesetz  
über die freiwillige Bildung  
der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich wird am 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

§ 2

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Eich-Osthofen“. Ihr Sitz ist in der Stadt Osthofen. Sie hat jeweils eine Verwaltungsstelle in der Stadt Osthofen und in Eich.

§ 3

Die Stadt Osthofen und die Ortsgemeinde Eich bleiben jeweils Grundzentrum. Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Ortsgemeinde Stadt Osthofen sowie für die Ortsgemeinde Eich und deren Verflechtungsbereich, die am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die neue Verbandsgemeinde hat den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Osthofen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Eich entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Eich weiterzuleiten.

§ 4

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde werden am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde findet am 14. Tag nach der ersten Wahl statt. Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Juli 2014.

(2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ist das gemeinsame Gebiet der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich maßgebend.

(3) Wahlleiter für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich, bei dessen Verhinderung die oder der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

§ 5

Die Schulträgerschaften für die Grundschulen in der Stadt Osthofen, in Eich und Alsheim sowie für die Realschule plus in Eich, das Kleinsportfeld an der Grundschule in der Stadt Osthofen und das Jugendhaus in der Stadt Osthofen gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde über.

## § 6

Zum 1. Januar 2015 werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch den Wehrleiter der Stadt Osthofen und durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Eich. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Stadt Osthofen bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Osthofen. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Eich in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Eich.

## § 7

Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

## § 8

(1) Die neue Verbandsgemeinde hat innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne für die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich gelten in deren Gebieten fort, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

(2) Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Eich gelten in deren Gebieten fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich für die Abwasserbeseitigung ist innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich im Sinne des Satzes 1 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

## § 9

(1) Mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen gehen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Ebenso gehen mit der Gebietsänderung die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Eich auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Die neue Verbandsgemeinde trägt für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen.

#### § 10

(1) Mit der Gebietsänderung gehen die Verwaltungsgebäude, die zugehörigen Grundstücke und Betriebsvorrichtungen und das zugehörige bewegliche Vermögen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen geht das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

(3) Mit der Gebietsänderung geht das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Eich zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

#### § 11

(1) Mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem zugehörigen Vermögen gehen Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich legen die Höhe der übergehenden Verbindlichkeiten in einer schriftlichen Vereinbarung fest. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms. Sie entscheidet auch bei Streitigkeiten über die Höhe der übergehenden Verbindlichkeiten. Die übergehenden Verbindlichkeiten können auch als Schuldendiensthilfen der neuen Verbandsgemeinde an die Stadt Osthofen dargestellt werden.

(2) Mit der Gebietsänderung gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Eich auf die neue Verbandsgemeinde über.

#### § 12

Für die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich ist jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Osthofen ist jeweils eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

#### § 13

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Eich für das Haushaltsjahr 2014 gilt bis zum 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin kann die neue Verbandsgemeinde für die Verbandsgemeinde Eich eine Nachtragshaushaltssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen.

#### § 14

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat jeweils den Jahresabschluss und bei Bedarf den Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Eich und der Stadt Osthofen für das Haushaltsjahr 2014 aufzustellen.

(2) Für den ersten Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Eich und der verbandsfreien Stadt Osthofen zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Abschlüsse für die Verbandsgemeinde Eich und die neue Verbandsgemeinde vorzulegen sind.

(4) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinde Eich für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2015. Er entscheidet gesondert über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eich und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Eich und der neuen Verbandsgemeinde, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben.

#### § 15

(1) Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind im Jahr 2014 die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend. Die Zuweisungen sind auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich zu vereinnehmen.

(2) Absatz 1 gilt für die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen sinngemäß. Die neue Verbandsgemeinde kann die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

#### § 16

Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend den zum 31. Dezember 2013 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen mit Hauptwohnung auf die Haushalte der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich aufgeteilt zu buchen. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Aufsichtsbehörde kann eine davon abweichende Regelung treffen. Die §§ 98 und 100 GemO bleiben unberührt.

#### § 17

Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich zum 1. Juli 2014 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. September 2014, gemeinsam fort.

#### § 18

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Eich.

## § 19

(1) Das Land gewährt der neuen Verbandsgemeinde aus Anlass ihrer freiwilligen Bildung eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro. Bemessungsgrundlage der Zuweisung ist die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Stadt Osthofen.

(2) Der Stadt Osthofen werden in den Jahren

2014 100 v. H.,

2015 80 v. H.,

2016 70 v. H.,

2017 60 v. H. und

2018 50 v. H.

der Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG gewährt. Für ihre Ermittlung wird die Stadt Osthofen auch in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 wie eine verbandsfreie Gemeinde behandelt. Sie sind in diesem Zeitraum keine Umlagegrundlagen für die Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, die Kreisumlage und die Verbandsgemeindeumlage.

## § 20

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

## § 21

Im Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen wird am 11. März 2012 gewählt. Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet am 25. März 2012 statt. Wahlleiter ist bis zum 5. Februar 2012 der Beauftragte der Stadt Osthofen und anschließend die oder der zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters berufene Beigeordnete der Stadt Osthofen. Im Übrigen gelten für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen die Regelungen für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Ortsgemeinden entsprechend.

## § 22

Die Verbandsgemeindeverwaltung Eich führt in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in deren Namen und in deren Auftrag. Sie ist dabei an Beschlüsse des Stadtrates Osthofen und an Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Osthofen gebunden. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Ausgaben von bis zu 1 000 Euro im Einzelfall. Die Verwaltungsgeschäfte erstrecken sich insbesondere auch auf folgende Angelegenheiten:

1. die Schulträgerschaften und die sonstigen nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben,
2. den Brandschutz und die technische Hilfe,
3. die Abwasserbeseitigung und
4. den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung.

Zu den Verwaltungsgeschäften gehören ferner

1. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
2. die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen, die Erteilung der Kassenanordnungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
3. die Vollstreckungsgeschäfte und
4. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich oder deren Ortsgemeinden.

(2) Die Verbandsgemeinde Eich nimmt in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 GemO) in deren Gebiet wahr. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich oder in seinem Auftrag eine Bedienstete oder ein Bediensteter kann an den Sitzungen des Stadtrates Osthofen mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Einwohnerversammlungen der Stadt Osthofen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich hat mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Osthofen in regelmäßigen Besprechungen wichtige Angelegenheiten der Stadt Osthofen zu erörtern und sie oder ihn über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange der Stadt Osthofen berühren, rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die Verbandsgemeindeverwaltung Eich berät und unterstützt die Stadt Osthofen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Stadt Osthofen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Eich über alle Beschlüsse ihres Stadtrates und alle wichtigen Entscheidungen ihrer Bürgermeisterin oder ihres Bürgermeisters zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Osthofen ist verpflichtet, die Verbandsgemeindeverwaltung Eich bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### § 23

(1) Die Kassen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich werden bis zum 31. Dezember 2012 fortgeführt.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 bildet die Kasse der Verbandsgemeinde Eich mit den Kassen ihrer Ortsgemeinden und der Kasse der verbandsfreien Stadt Osthofen eine einheitliche Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO. Mit der Bildung dieser einheitlichen Kasse kann nur die Verbandsgemeinde Eich Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen.

#### § 24

Das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eich wird in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

#### § 25

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 195), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „Städte Osthofen und“ durch das Wort „Stadt“ und die Bezeichnung „Eich“ durch die Bezeichnung „Eich-Osthofen“ ersetzt.

§ 26

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2006 (GVBl. S. 38), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 26 werden die Worte „Städte Osthofen und“ durch das Wort „Stadt“ und die Bezeichnung „Eich“ durch die Bezeichnung „Eich-Osthofen“ ersetzt.

§ 27

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2010 (GVBl. S. 523), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird die Bezeichnung „Osthofen“ gestrichen und die Bezeichnung „Eich“ durch die Bezeichnung „Eich-Osthofen“ ersetzt.

§ 28

Es treten in Kraft:

1. die §§ 25 bis 27 am 1. Juli 2014,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

## Begründung

**A. Allgemeines**

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich im Landkreis Alzey-Worms möchten möglichst frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer Menschen und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen und technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern.

Vor dem Hintergrund streben die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich eine Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen an. Sie möchten die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Vorteile und Chancen nutzen.

Die Stadt Osthofen hatte am 30. Juni 2009 nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 8 229 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Gebiet der Stadt Osthofen umfasst eine Fläche von 19 Quadratkilometern.

Die Verbandsgemeinde Eich hatte am 30. Juni 2009 laut den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 12 525 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie erstreckt sich auf einer Fläche von 68 Quadratkilometern. Die Verbandsgemeinde Eich besteht aus fünf Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Alsheim (2 607 Einwohnerinnen und Einwohner), Eich (3 244 Einwohnerinnen und Einwohner), Gimsheim (2 938 Einwohnerinnen und Einwohner), Hamm am Rhein (2 213 Einwohnerinnen und Einwohner) und Mettenheim (1 523 Einwohnerinnen und Einwohner).

Die aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich gebildete neue Verbandsgemeinde Eich-Osthofen wird etwa 20 750 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Fläche von 87 Quadratkilometern und sechs Ortsgemeinden haben.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG [Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 – GVBl. S. 272 –]) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Maßgebend ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde gemeldet sind.

Der Stadtrat Osthofen hat mit Beschluss vom 26. September 2011 seinen Willen zur freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen zum 1. Juli 2014 erklärt. Ein entsprechender Beschluss ist am 28. September 2011 vom Verbandsgemeinderat Eich gefasst worden.

Gleichzeitig haben der Stadtrat Osthofen und der Verbandsgemeinderat Eich dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen sowie einer schriftlichen Vereinbarung über verstärkte kommunale Kooperationen zwischen den beiden kommunalen Gebietskörperschaften im Vorfeld der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Eich-Osthofen, das heißt in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014, zugestimmt.

Die Vereinbarungen vom 3. November 2011 enthalten Näheres zu der freiwilligen Gebietsänderung und den verstärkten kommunalen Kooperationen.

Sie basieren auf intensiven Verhandlungen, die im Wesentlichen in jeweils einer Kommission der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich geführt worden sind. Die Kommission der Stadt Osthofen hat sich aus dem Beauftragten und dem Ersten Beigeordneten der Stadt Osthofen sowie den Fraktionsvorsitzenden und dem fraktionslosen Mitglied im Stadtrat Osthofen zusammengesetzt. Angehörige der Kommission der Verbandsgemeinde Eich sind der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Eich, die Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat Eich und der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Eich gewesen.

Die Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Eich haben die Vereinbarungen zur Kenntnis genommen und der freiwilligen Gebietsänderung sowie den verstärkten Kooperationen zugestimmt. Im Einzelnen sind die einschlägigen Beschlüsse der Ortsgemeinderäte wie folgt gefasst worden:

Ortsgemeinde Alsheim am 24. Oktober 2011,  
Ortsgemeinde Eich am 21. Oktober 2011,  
Ortsgemeinde Gimsheim am 25. Oktober 2011,  
Ortsgemeinde Hamm am Rhein am 20. Oktober 2011 und  
Ortsgemeinde Mettenheim am 26. Oktober 2011.

Zu einer freiwilligen Gebietsänderung der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich haben Einwohnerversammlungen in Osthofen am 31. Mai 2010 und in Eich am 1. Juni 2010 und am 20. Oktober 2011, in Hamm am Rhein am 19. Oktober 2011, in Alsheim am 21. Oktober 2011, in Gimsheim am 24. Oktober 2011 und in Mettenheim am 25. Oktober 2011 stattgefunden.

Ferner ist in Osthofen eine von der Kommune initiierte schriftliche Bürgerbefragung in der zweiten Januarhälfte 2011 durchgeführt worden.

Das Land fördert die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde in erheblichem Umfang.

So hat das Land im Hinblick auf die Gebietsänderungsmaßnahme finanzielle Zuwendungen unter anderem für die Sanierung und den Umbau des vorhandenen, bisher von der Stadtverwaltung Osthofen genutzten Verwaltungsgebäudes in Osthofen, Am Schneller 3, in dem künftig ein Teil der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde untergebracht werden soll, in Aussicht gestellt.

Zudem gibt das Land der neuen Verbandsgemeinde eine einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro.

Mit der erheblichen finanziellen Unterstützung bekundet das Land sein gesteigertes Interesse an einer freiwilligen Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

§ 1 regelt die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich am 1. Juli 2014.

In ihrer Vereinbarung vom 3. November 2011 haben sich die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich für eine solche Gebietsänderungsmaßnahme auf freiwilliger Basis ausgesprochen.

### Zu § 2

§ 2 Satz 1 legt den Namen der neuen Verbandsgemeinde fest. Danach führt die neue Verbandsgemeinde den Namen „Eich-Osthofen“.

In § 2 Satz 2 ist als Sitz der neuen Verbandsgemeinde die Stadt Osthofen bestimmt.

Die neue Verbandsgemeinde wird einen Doppelnamen haben. Der Doppelname setzt sich aus dem Namen der Sitzgemeinde der bisherigen Verbandsgemeinde Eich und dem Namen „Osthofen“ zusammen.

Mithin trägt die neue Verbandsgemeinde nicht den Namen der Gemeinde, in der ihre Verwaltung den Sitz hat.

§ 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) regelt, dass die Verbandsgemeinde den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist, führt, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen worden ist.

Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich haben sich in ihrer Vereinbarung darauf verständigt, dass die neue Verbandsgemeinde den Sitz in der Stadt Osthofen haben und den Namen „Eich-Osthofen“ tragen soll.

§ 2 Satz 3 legt fest, dass die neue Verbandsgemeinde jeweils eine Verwaltungsstelle in der Stadt Osthofen und in Eich hat. Diese gesetzliche Festlegung wird von der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich ausdrücklich befürwortet.

Eine Verwaltungsstelle im Sinne des § 2 Satz 3 ist nicht gleichbedeutend mit einer Verwaltungsstelle für einen Ortsbezirk nach § 77 GemO.

Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich möchten gemäß ihrer Vereinbarung vom 3. November 2011 der Verwaltungsstelle in der Stadt Osthofen den Leitungsbereich sowie den Fachbereich 1 – Organisation und Finanzen – und ein Bürgerbüro zuordnen. Ferner sieht die Vereinbarung vor, dass der Verwaltungsstelle in Eich der Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen einschließlich des Eigenbetriebs für die Abwasserbeseitigung – und der Fachbereich 3 – Bürgerdienste – sowie ein Bürgerbüro zugeordnet werden.

### Zu § 3

Nach § 3 Satz 1 bleiben die Stadt Osthofen und die Ortsgemeinde Eich Grundzentren.

§ 3 Satz 2 und 3 entspricht § 11 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).

Die neue Verbandsgemeinde erhält, so § 3 Satz 2, für die Ortsgemeinde Stadt Osthofen als Grundzentrum sowie für die Ortsgemeinde Eich und deren Verflechtungsbereich, die im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen sind, jeweils einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 LFAG. § 3 Satz 2 regelt, dass hinsichtlich des Verflechtungsbereiches das am 30. Juni 2014 im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesene Gebiet maßgebend ist.

Wie § 3 Satz 3 ausführt, hat die neue Verbandsgemeinde den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Stadt Osthofen entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen und den auf den Leistungsansatz der Ortsgemeinde Eich entfallenden Teilbetrag ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an die Ortsgemeinde Eich weiterzuleiten.

### Zu § 4

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 finden die Wahl zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 statt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 legt als Tag für eine etwaige Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde den 14. Tag nach der ersten Wahl fest.

Die Bildung der neuen Verbandsgemeinde erfordert die Wahl eines Verbandsgemeinderates und einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KomVwRGrG ist der Verbandsgemeinderat der neu gebildeten Verbandsgemeinde am Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen.

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollte an dem Tag durchgeführt werden, an dem die Wahl zum Verbandsgemeinderat dieser Kommune stattfindet.

Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Wahlvorstandsmitglieder sowie wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 sieht für die Wahl zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einen Wahltag vor der Bildung der kommunalen Gebietskörperschaft vor.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) finden die allgemeinen Kommunalwahlen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2014 statt. § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG verpflichtet die Landesregierung zur Festsetzung des Wahltages.

Den Zeitraum, in dem Stichwahlen zu den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister abzuhalten sind, bestimmt § 60 Abs. 3 KWG. Die Regelung schreibt die Durchführung der Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl vor.

Mit der Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 sowie einer etwaigen Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 14. Tag nach der ersten Wahl kann gewährleistet werden, dass am Tage der Gebietsänderung oder zeitnah dazu die Organe der neuen Verbandsgemeinde vorhanden sind.

Die Wahlzeit des am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gewählten Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. Juli 2014 und damit am Tag der Bildung der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Für den Beginn der Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO in Verbindung mit § 6 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird die Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Die Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eich endet mit dem Ablauf des Tages vor der Bildung der neuen Verbandsgemeinde.

An diesem Tag läuft auch die Amtszeit des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eich vorzeitig ab.

§ 4 Abs. 2 regelt, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl ein gemeinsames Wahlgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Osthofen und aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Eich besteht, maßgebend ist.

Damit der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde ausreichend demokratisch legitimiert werden, müssen die Wahlberechtigten in den Gebieten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich die beiden Organe wählen können. Um eine Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor deren Bildung zu ermöglichen, ist die Schaffung eines gemeinsamen Wahlgebietes aus den Gebieten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich erforderlich. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 4 Abs. 3 überträgt die Wahlleiterfunktion für die Wahlen zum Verbandsgemeinderat und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde einschließlich einer etwaigen Stichwahl dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich, bei dessen Verhinderung der oder dem zu seiner allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Eich.

Nach § 53 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Wahlleiterin oder Wahlleiter, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete.

Aus § 58 KWG ergibt sich, dass die Regelung des § 7 Satz 1 KWG für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend gilt. Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters teilnimmt, kann gemäß § 59 Abs. 1 KWG bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG schreibt vor, dass bei einer Bewerbung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an ihre oder seine Stelle als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete tritt, sofern sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls als Wahlleiterin oder Wahlleiter die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis treten. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerberinnen oder Bewerber teil, so bestimmt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG die Aufsichtsbehörde die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

Zu § 5

Nach § 5 gehen Schulträgerschaften sowie die Einrichtungen des Kleinsportfeldes und des Jugendhauses in Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Einhergehend mit der Änderung des kommunalrechtlichen Status der Stadt Osthofen von einer verbandsfreien Gemeinde zu einer Ortsgemeinde wechselt die Schulträgerschaft für die dortige Grundschule auf die neue Verbandsgemeinde.

Mit der Gebietsänderung gehen zudem die Schulträgerschaften für die Grundschulen in Eich und Alsheim auf die neue Verbandsgemeinde über. Derzeit haben die Ortsgemeinden die Schulträgerschaft für diese Grundschulen.

§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes (SchulG) sieht vor, dass Schulträger bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt ist.

Ausnahmsweise lässt § 76 Abs. 1 Satz 2 SchulG eine Fortführung der Schulträgerschaft bei Grundschulen durch Ortsgemeinden zu. So kann bei Grundschulen, deren Schulbezirk sich mit dem Gebiet einer Ortsgemeinde deckt, die Ortsgemeinde auf ihren Antrag Schulträger bleiben, wenn die Verbandsgemeinde und die Schulbehörde zustimmen.

Mit der Gebietsänderung geht auch die Schulträgerschaft für die Realschule plus in Eich auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG regelt, dass bei Realschulen plus eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis Schulträger ist.

Der Übergang der Trägerschaft für das Kleinspielfeld an der Grundschule von der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde erfolgt im Hinblick auf die funktionelle Verflechtung der beiden Einrichtungen.

Aufgrund der überörtlichen Bedeutung des Jugendhauses geht diese Einrichtung mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde über.

Zu § 6

§ 6 Satz 1 schreibt die Wahl einer Wehrleiterin oder eines Wehrleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der

Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde sowie ihre Bestellung auf die Dauer von zehn Jahren und ihre Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zum 1. Januar 2015 vor.

In § 6 Satz 2 ist geregelt, dass für die Wahlen der Wehrleiter der Stadt Osthofen und die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Eich wahlberechtigt sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) obliegen die Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters sowie der Vertreterin oder des Vertreters und deren Ernennung zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde. § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG sieht ebenfalls vor, dass die ehrenamtlichen Führungskräfte jeweils auf die Dauer von zehn Jahren bestellt werden.

Wie § 6 Satz 3 bestimmt, bleiben der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Stadt Osthofen bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Osthofen.

Nach § 6 Satz 4 gilt die Regelung des § 6 Satz 3 für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Eich in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Eich entsprechend.

#### Zu § 7

§ 7 legt fest, dass die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

#### Zu § 8

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 hat die neue Verbandsgemeinde innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen für das gesamte Gebiet einer Kommune dargestellt. Er ist mithin ein sehr wichtiger Rahmen für die Entwicklung der neuen Verbandsgemeinde.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Flächennutzungspläne für die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich in deren Gebieten fortgelten, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

Die rechtlichen Grundlagen für die Fortgeltung bestehender Flächennutzungspläne bei Änderungen von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB regelt, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Eich in deren Gebieten fortgelten, bis es von der neuen Verbandsgemeinde aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die neue Verbandsgemeinde verpflichtet, das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich für die Abwasserbeseitigung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 verlangt, dass im Übrigen das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt werden muss.

Die in § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffene Festlegung eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung, innerhalb dessen das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich für die Abwasserbeseitigung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen ist, entspricht der Vereinbarung der beiden kommunalen Gebietskörperschaften vom 3. November 2011.

Ferner korrespondiert § 8 Abs. 2 Satz 2 mit der Festlegung in dieser Vereinbarung, dass die neue Verbandsgemeinde für die Kalkulationen der Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung die von der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln und innerhalb dieses Zeitraums die in ihren Gebieten geltenden Benutzungsgebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung angleichen wird.

Die Vereinbarung basiert auf § 10 KomVwRGrG, der eine solche Ermächtigungsgrundlage für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach einer Gebietsänderung enthält.

#### Zu § 9

§ 9 Abs. 1 Satz 1 entspricht den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 KomVwRGrG.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich können Abweichendes davon für die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Osthofen vereinbaren. Eine solche Vereinbarung lässt § 5 Abs. 2

Satz 2 KomVwRGrG zu. Die Vereinbarung bedarf gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 KomVwRGrG der Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde.

Wie § 9 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, gehen mit der Gebietsänderung ebenso alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über. Darauf haben sich die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich in ihrer Vereinbarung vom 3. November 2011 verständigt.

§ 9 Abs. 2 entspricht weitgehend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Satz 4 KomVwRGrG.

Mit § 9 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Eich auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Ergänzend gelten § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Danach tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung von der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein.

Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 9 Abs. 3 bestimmt, dass die neue Verbandsgemeinde für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten trägt und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewährt.

Zu § 10

§ 10 entspricht den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG.

Nach § 10 Abs. 1 gehen mit der Gebietsänderung die Verwaltungsgebäude, die zugehörigen Grundstücke und Betriebsvor-

richtungen und das zugehörige bewegliche Vermögen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 10 Abs. 2 regelt, dass mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergeht.

Wie § 10 Abs. 3 regelt, geht das sonstige unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Eich zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über.

Ergänzend dazu finden § 6 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG Anwendung.

Danach gehören zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Bei Bedarf entscheidet die Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen der Stadt Osthofen nach § 10 Abs. 2 zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendig ist.

Abweichendes kann vereinbart werden.

Eine entsprechende Vereinbarung erfordert die Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde.

Zu § 11

§ 11 enthält Regelungen zum Übergang von Verbindlichkeiten und Forderungen auf die neue Verbandsgemeinde.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gehen mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem zugehörigen Vermögen Verbindlichkeiten und Forderungen der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich, in einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung die Höhe der von der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Verbindlichkeiten festzulegen.

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde. Das Genehmigungserfordernis schreibt § 11 Abs. 1 Satz 3 vor.

§ 11 Abs. 1 Satz 4 überträgt der Kreisverwaltung Alzey-Worms auch die Zuständigkeit für die Entscheidung bei einer Streitigkeit über die Höhe der von der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Verbindlichkeiten.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 5 können die übergewandenen Verbindlichkeiten auch als Schuldendiensthilfen der neuen Verbandsgemeinde an die Stadt Osthofen dargestellt werden.

Klarstellend regelt § 11 Abs. 2, dass die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinde Eich auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

#### Zu § 12

§ 12 Satz 1 legt fest, dass für die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich jeweils eine Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 aufgestellt werden muss.

Nach § 12 Satz 2 besteht die Verpflichtung, für die neue Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Stadt Osthofen jeweils eine Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 2014 aufzustellen.

#### Zu § 13

§ 13 Satz 1 legt fest, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Eich für das Haushaltsjahr 2014 bis zum 31. Dezember 2014 fortgilt.

Die neue Verbandsgemeinde ist nach § 13 Satz 2 berechtigt, bis zum 31. Dezember 2014 eine Nachtragshaushaltsatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan für die Verbandsgemeinde Eich zu erlassen.

#### Zu § 14

§ 14 erstreckt sich auf Regelungen zu Jahresabschlüssen und etwaigen Gesamtabschlüssen.

Nach § 14 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde jeweils den Jahresabschluss und bei Bedarf den Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Eich und der Stadt Osthofen für das Haushaltsjahr, in dem die Gebietsänderung erfolgt, das heißt für das Haushaltsjahr 2014, aufzustellen.

§ 14 Abs. 2 verlangt, dass für den ersten Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde die Buchwerte des auf sie übergewandenen Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinde Eich und der verbandsfreien Stadt Osthofen zum 30. Juni 2014 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Der erste Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde muss für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt werden.

§ 14 Abs. 3 verpflichtet den Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses. Ihm sind nach § 14 Abs. 3 der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Gesamtabschluss der Verbandsgemeinde Eich für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Gesamtabschluss der neuen Verbandsgemeinde für das Haushaltsjahr 2015 zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 regelt, dass der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Abschlüsse der Verbandsgemeinde Eich für das Haushaltsjahr 2014 beschließt. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 ist dies bis zum 31. Dezember 2015 erforderlich.

§ 14 Abs. 4 Satz 2 schreibt eine gesonderte Entscheidung des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eich und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen

Verbandsgemeinde sowie über die Entlastung der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Eich und der neuen Verbandsgemeinde, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben oder leiten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben, vor.

Soweit § 14 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

#### Zu § 15

§ 15 enthält Regelungen zu Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 sind für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen im Jahr der Gebietsänderung, das heißt im Jahr 2014, die Verhältnisse zum 1. Januar 2014 maßgebend.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass die Zuweisungen auch nach dem 1. Juli 2014 entsprechend in den Haushalten der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich zu vereinnahmen sind. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 werden die Haushalte der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich unverändert fortgeführt, obwohl die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den beiden kommunalen Gebietskörperschaften am 1. Juli 2014 erfolgt.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erklärt § 15 Abs. 1 im Hinblick auf die zu leistenden oder zu erhebenden Umlagen für sinngemäß anwendbar.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 kann die neue Verbandsgemeinde die Umlagesätze der Verbandsgemeindeumlagen auch im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 neu festsetzen.

#### Zu § 16

§ 16 Satz 1 bestimmt, dass Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen der neuen Verbandsgemeinde bis zum 31. Dezember 2014 auf die Haushalte der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich aufgeteilt zu buchen sind. Wie § 16 Satz 1 darüberhinaus regelt, müssen die Buchungen entsprechend den zum 31. Dezember 2013 ermittelten Einwohnerzahlen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich vorgenommen werden. Dabei stellt § 16 Satz 1 auf die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelten Einwohnerzahlen ab.

§ 16 Satz 2 berechtigt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde, eine von § 16 Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

In § 16 Satz 3 wird klargestellt, dass die §§ 98 und 100 GemO unberührt bleiben.

#### Zu § 17

Durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich verlieren die bei der Stadtverwaltung Osthofen und der Verbandsgemeindeverwaltung Eich bestehenden Personalräte ihre Funktion. Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zur Wahl eines Personalrats bei

der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird den bislang bei der Stadtverwaltung Osthofen und der Verbandsgemeindeverwaltung Eich bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, d. h. die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 des Landespersonalvertretungsgesetzes), gemeinsam erörtert und entscheidet.

#### Zu § 18

§ 18 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Eich. Die Rechtsnachfolge bedeutet einen umfassenden Übergang der Rechte und Pflichten von der Stadt Osthofen in den relevanten Angelegenheiten und von der Verbandsgemeinde Eich.

#### Zu § 19

§ 19 Abs. 1 Satz 1 sieht die Gewährung einer einmaligen einwohnerbezogenen Zuweisung in Höhe von 787 920 Euro aus Anlass der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich vor. Die Zuweisung erhält nach § 19 Abs. 1 Satz 1 die neue Verbandsgemeinde vom Land.

Wie § 19 Abs. 1 Satz 2 regelt, ist Bemessungsgrundlage der Zuweisung die zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung in der Stadt Osthofen.

Mithin ergibt sich der Zuweisungsbetrag von 787 920 Euro wie folgt:

8 599 Einwohnerinnen und Einwohner der verbandsfreien Stadt Osthofen als an der Bildung der neuen Verbandsgemeinde beteiligter Partner mit der geringeren Einwohnerzahl zum 30. Juni 2010;

5 000 Einwohnerinnen und Einwohner à 100 Euro und 3 599 Einwohnerinnen und Einwohner à 80 Euro.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 sieht eine vorübergehende Gewährung von Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen vor. Diese Gewährung von Schlüsselzuweisungen B soll einem finanziellen Ausgleich von Disparitäten im Zusammenhang mit der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich dienen.

Das Landesfinanzausgleichsgesetz lässt eine Gewährung von Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 nur an die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, die großen kreisangehörigen Städte, die kreisfreien Städte und die Landkreise zu.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 begrenzt die Gewährung von Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG an die Ortsgemeinde Stadt Osthofen auf einen Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Zudem regelt § 19 Abs. 2 Satz 1 einen degressiven Verlauf der Höhe der Schlüsselzuweisungen B an die Stadt Osthofen. So werden der Stadt Osthofen

2014 100 v. H.,

2015 80 v. H.,

2016 70 v. H.,

2017 60 v. H. und

2018 50 v. H.

der Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG gewährt.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass für ihre Ermittlung die Stadt Osthofen auch in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 wie eine verbandsfreie Gemeinde behandelt wird.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 sind diese der Stadt Osthofen zu gewährenden Schlüsselzuweisungen B im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 keine Umlagegrundlagen für die Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, die Kreisumlage und die Verbandsgemeindeumlage.

§ 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 LFAG bestimmt, dass die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG Umlagegrundlage für die Berechnung der Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ ist.

Ferner gehört die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG zu den Umlagegrundlagen der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage. Dies regeln § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LFAG.

#### Zu § 20

Nach § 20 gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im vorliegenden Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

#### Zu § 21

§ 21 Satz 1 legt fest, dass im Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen ehrenamtlich tätig ist.

Diese Regelung geht § 51 Abs. 2 Satz 1 GemO vor, wonach in verbandsfreien Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hauptamtlich tätig ist.

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GemO ist lediglich in Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ehrenamtlich tätig.

Die ehrenamtliche Tätigkeit einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der verbandsfreien Gemeinde Osthofen beschränkt § 21 Satz 1 auf einen relativ kurzen Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014, also auf zweieinviertel Jahre.

Zudem werden in diesem Zeitraum die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen von der Verbandsgemeindeverwaltung Eich geführt.

Außerdem nimmt die Verbandsgemeinde Eich in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 GemO) in deren Gebiet wahr. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Die Regelungen dazu enthält § 22.

§ 21 Satz 2 bestimmt als Termin für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Osthofen den 11. März 2012.

Eine etwaige Stichwahl zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Osthofen terminiert § 21 Satz 3 auf den 25. März 2012. Dieser Termin liegt mithin innerhalb des Zeitraums, den § 60 Abs. 3 KWG für Stichwahlen regelt. § 60 Abs. 3 KWG verlangt die Durchführung von Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister, die oder der am 11. März 2012 oder am 25. März 2012 gewählt wird, bleibt bis zur Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.

§ 21 Satz 4 überträgt die Funktion des Wahlleiters für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Osthofen und für eine etwaige Stichwahl dazu bis zum 5. Februar 2012 dem Beauftragten der Stadt Osthofen und anschließend der oder dem zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters berufenen Beigeordneten der Stadt Osthofen.

Die Stadt Osthofen ist derzeit ohne Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Bis zum 5. Februar 2012 nimmt ein Beauftragter die Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der verbandsfreien Stadt Osthofen wahr (§ 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 KomVwRGrG).

Nach § 21 Satz 5 gelten im Übrigen für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen die Regelungen für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Ortsgemeinden entsprechend.

Zu § 22

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich möchten im Vorfeld der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den beiden kommunalen Gebietskörperschaften zur qualitativen und wirtschaftlichen Verbesserung einer Aufgabenwahrnehmung verstärkt miteinander kooperieren.

Deshalb regelt § 22 Abs. 1 Satz 1, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Eich in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in deren Namen und deren Auftrag führt.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ist die Verbandsgemeindeverwaltung Eich dabei an Beschlüsse des Stadtrates Osthofen und an Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Osthofen gebunden.

§ 22 Abs. 1 Satz 3 regelt eine Ausnahme von § 22 Abs. 1 Satz 2.

So gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Ausgaben von bis zu 1 000 Euro im Einzelfall.

Mit § 22 Abs. 1 Satz 4 wird klargestellt, insbesondere für welche Angelegenheiten der verbandsfreien Stadt Osthofen die Verbandsgemeindeverwaltung Eich die Verwaltungsgeschäfte zu führen hat.

Ferner nennt § 22 Abs. 1 Satz 5 Bereiche, die zu den von der Verbandsgemeindeverwaltung Eich für die verbandsfreie Stadt Osthofen zu führenden Verwaltungsgeschäften gehören.

§ 22 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 ist § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 GemO nachgebildet, der im Verhältnis der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde zueinander gilt.

Der Regelungsinhalt des § 22 Abs. 1 entspricht der Vereinbarung zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich vom 3. November 2011.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 nimmt die Verbandsgemeinde Eich in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 GemO) in deren Gebiet wahr.

Wie § 22 Abs. 2 Satz 2 regelt, gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Entsprechendes.

§ 22 Abs. 2 lehnt sich an § 68 Abs. 3 GemO an, der auf die Erfüllung der den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die Verbandsgemeinde abstellt.

In ihrer Vereinbarung vom 3. November 2011 haben sich die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich auch auf die in § 22 Abs. 2 geregelte Aufgabenwahrnehmung verständigt.

§ 22 Abs. 3 Satz 1 ermöglicht dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich oder in seinem Auftrag einer Bediensteten oder einem Bediensteten, an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Osthofen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 2 erklärt § 22 Abs. 3 Satz 1 im Hinblick auf Einwohnerversammlungen der Stadt Osthofen für entsprechend anwendbar.

Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Eich gehalten, mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Osthofen in regelmäßigen Besprechungen wichtige Angelegenheiten der Stadt Osthofen zu erörtern und sie oder ihn über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange der Stadt Osthofen berühren, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 22 Abs. 3 lehnt sich an § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 und 3 GemO an.

Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 wird die Verbandsgemeindeverwaltung Eich zur Beratung und Unterstützung der Stadt Osthofen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Andererseits hat nach § 22 Abs. 4 Satz 2 die Stadt Osthofen die Verbandsgemeindeverwaltung Eich über alle Beschlüsse ihres Stadtrates und alle wichtigen Entscheidungen ihrer Bürgermeisterin oder ihres Bürgermeisters zu unterrichten.

§ 22 Abs. 4 Satz 3 verlangt von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Osthofen, die Verbandsgemeindeverwaltung Eich bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Regelungen des § 22 Abs. 4 sind § 70 Abs. 2 Satz 1, teilweise Satz 2 und Abs. 4 GemO nachgebildet.

Zu § 23

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Kassen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich bis zum 31. Dezember 2012 getrennt fortgeführt.

Gemäß der Vereinbarung zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich regelt § 23 Abs. 2 Satz 1 die Bildung einer einheitlichen Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO aus der Kasse der Verbandsgemeinde Eich, den Kassen ihrer Ortsgemeinden und der Kasse der verbandsfreien Stadt Osthofen für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 kann mit der Bildung dieser einheitlichen Kasse nur die Verbandsgemeinde Eich Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen.

§ 23 Abs. 2 orientiert sich an § 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 GemO. Diese Regelungen erstrecken sich auf die Bildung einer einheitlichen Kasse im Sinne der §§ 106 und 107 GemO aus der Kasse der Verbandsgemeinde und den Kassen ihrer Ortsgemeinden sowie auf die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ausschließlich durch die Verbandsgemeinde.

Zu § 24

§ 24 stuft das Amt des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Eich für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kommunal-Besoldungsverordnung (LKombesVO) in die Besoldungsgruppe B 4 ein.

In diesem Zeitraum führt die Verbandsgemeindeverwaltung Eich sämtliche Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in deren Namen und in deren Auftrag.

Zudem nimmt die Verbandsgemeinde Eich in der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben in deren Gebiet wahr. Entsprechendes gilt für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Die Regelungen dazu enthält § 22.

In der Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. Juni 2014 ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen ehrenamtlich tätig.

Dies regelt § 21 Satz 1.

Bei der aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Eich neu gebildeten Verbandsgemeinde handelt es sich um eine kommunale Gebietskörperschaft mit etwa 20 750 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde mit einer Einwohnerzahl von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann gemäß § 2 LKombesVO in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft werden.

Zu den §§ 25 bis 27

Redaktionelle Anpassungen.

Zu § 28

§ 28 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion der SPD:  
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion der CDU:  
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Nils Wiechmann